

Amtsverwaltung gemachten Vorwurf der Feindseligkeit gegen das polnische Element unter allen Umständen für durchaus statthaft erachtet.

Der erste Richter verneint nun zwar auch das Bewußtsein des Angeklagten von dem beleidigenden Charakter der Kundgebung. Allein dieser Entscheidungsgrund wird, wie der Gebrauch des Wortes, »daher« ergibt, aus dem ersten Entscheidungsgrunde hergeleitet. Mit anderen Worten: das Bewußtsein der Beleidigung wird deshalb verneint, weil objektiv keine Beleidigung vorhanden sein soll.

Diese Erwägungen führten zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Aus dem oben zu 2) angegebenen Grunde mußte sich die Aufhebung auf sämtliche Feststellungen des Urteils erstrecken, so daß die erste Instanz wieder mit dem gesamten Anklage-Material befaßt wird.

Streißler, Fr., Der Journal-Lesezirkel. Vorteilhafteste Art der Einrichtung und des Betriebes. gr. 8°. 23 S. Leipzig, Bruno Radelli (E. O. Jahn).

Wiederholt ist in Fachkreisen darauf hingewiesen, daß Leihbibliotheken und Lesezirkel, weit entfernt eine Schädigung des Buchhandels hervorzurufen, bei der im großen Publikum leider noch immer vorherrschenden Gleichgültigkeit gegen Litteratur und einer fast unbegreiflichen Abneigung gegen Anlegung eigener Bibliotheken, mit als wirksamste Mittel zu betrachten seien, das Interesse für Litteratur zu wecken und zu mehren. Andererseits dürfte der Betrieb dieser Nebenweige des Buchhandels wohl nicht an und für sich zu einem einträglichen Erfolge führen.

Nur lediglich von letzterem Gesichtspunkte aus wird hier von neuem eine früher bereits anderweitig (von August Volm u. a.) gegebene Anweisung zur zweckmäßigen Einrichtung und zum förderlichsten Betriebe eines Journal-Lesezirkels geliefert. — Unter Vermeidung alles unnötigen Ballastes wird zunächst auf die Wichtigkeit einer rationellen Reklame hingewiesen, bei welcher die Ausarbeitung und Verteilung von Prospekten eine Hauptrolle spielen. Drei solcher Prospekte erdacht, aber »blühender Journal-Lesezirkel« mit Aufführung der gelesenen Zeitschriften, der Abonnementspreise u. werden zur näheren Erläuterung abgedruckt. — Ein weiteres Kapitel »Beschreibung der Journale« handelt wesentlich von der Art des Festens und Austragens der Journale, ein Beweis, daß das Büchlein ausschließlich für Buchhändler von Fach bestimmt ist, denen die Wiederholung hinlänglich bekannter Dinge erspart bleiben sollte. Das folgende Kapitel »Besetzung eines Abonnements« handelt von der Einreichung eines Abonnenten und der Führung seines Kontos. Das vierte und letzte Kapitel »Übernahme und Sortieren der Journale« scheint ungeachtet der entgegengegesetzten Meinung des Verfassers an einer gewissen Unklarheit zu leiden. Jedenfalls würde es einer Erprobung durch die Praxis bedürfen, ob die vorgeschlagene Art der Botentouren und der Journalordnung wirklich die empfehlenswerteste ist.

Zur Anregung, auch buchhändlerischerseits an der Anlegung privater Fachbibliotheken es nicht fehlen zu lassen und dem gesamten Publikum mit gutem Beispiele voranzugehen, giebt das Erscheinen dieses Büchleins erneuten Anlaß.

Vermischtes.

Buchhändlerbanner. (14. Quittungsliste. Vgl. Bbl. 1887 Nr. 73, 77, 79, 83, 87, 93, 99, 111, 129, 151, 165, 286. — 1888 Nr. 20.) — Für das Buchhändlerbanner haben ferner gezeichnet:

	Transport M	4553. —
Frau Johanne Gräff in Karlsruhe	„	3. —
„ Selma Blehl in Dresden	„	15. —
„ Melanie Wagner in Braunschweig	„	10. —
„ Ida Prager in Berlin	„	3. —
Fräulein Therese Bühler in Reichenhall	„	5. —

Im ganzen M 4589. —.

Weitere Beiträge sind willkommen. Die Liste der Geberinnen wird am 15. März geschlossen und dann alphabetisch geordnet der Pergamenturkunde beigelegt, mit welcher das Banner dem Börsenverein bei der Weihe des neuen Buchhändlerhauses feierlich übergeben werden wird. Jede Geberin wird zum Andenken eine silberne Denkmünze in Form einer Klappe erhalten, die, mit einer Öse versehen, an der Armspange getragen werden kann.

Leipzig.

E. A. Seemann

Zola, Mutter Erde. — Allen Berliner Buchhändlern, bei welchen seiner Zeit die deutsche Übersetzung von Zolas Roman »La

terre« (Mutter Erde) beschlagnahmt wurde, ist, wie der »Börsen-Cour.« hört, eine Vorladung zu der auf den 16. März, vormittags 9 Uhr, anberaumten Hauptverhandlung zugegangen. Der dieser Vorladung beigelegte »Beschluss« lautet: »Auf den Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft wird beschloffen, das Hauptverfahren zu eröffnen zum Zwecke der Unbrauchbarmachung der vorfindlichen Exemplare der deutschen Übersetzung des Romans von Emile Zola: »La terre« (Mutter Erde), weil hinreichend Verdacht vorliegt, daß Exemplare des genannten Romans in deutscher Übersetzung in verschiedenen Buchhandlungen zu Berlin im Jahre 1887, also in Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt gewesen sind, und daß der Inhalt jenes Romans ein unzüchtiger ist. (Vergehen gegen §§ 184, 41, 42 des Strafgesetzbuchs).« (Lpzgr. Btg.)

Die Maneffeische Liederhandschrift. — Die »Straßburger Post« erfährt aus London, daß Herr Karl J. Trübner in Straßburg einen Teil der Handschriftenammlung von Lord Ashburnham (die vor Zeiten angeblich aus französischen Bibliotheken entwendeten Librischen Handschriften) erworben und sofort an die Pariser National-Bibliothek weiterverkauft habe. Im Austausch gegen diese Handschriften habe Herr Trübner die Maneffeische Liederhandschrift erworben, deren Rückgabe von Frankreich durch besondere preußische Gesandtschaften 1815 und 1823 vergebens versucht worden war.

Wir geben diese Mitteilung, wie wir sie den übereinstimmenden, bisher unwidersprochenen Nachrichten der Tagesblätter entnehmen, und hoffen recht bald ihre ver. urgte Bestätigung folgen lassen zu können.

Handelsregister. — Der in Nr. 36 d. Bl. erwähnte Gesetzesentwurf, betreffend die Löschung nicht mehr bestehender Firmen im Handelsregister, ist vom Bundesrate nunmehr dem Reichstage in der folgenden veränderten bzw. vervollständigten Fassung zugegangen.

§ 1. Kann im Falle des Erlöschens einer in das Handelsregister eingetragenen Firma die Anmeldung dieser Thatsache durch die hierzu Verpflichteten nicht in Gemäßheit des Artikels 26 des Handelsgesetzbuchs herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen der Firma von Amtswegen in das Handelsregister einzutragen.

§ 2. Vor der Eintragung sind der eingetragene Inhaber der Firma oder die Rechtsnachfolger desselben aufzufordern, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung bis zum Ablauf einer nicht unter drei Monaten zu bestimmenden Frist schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers geltend zu machen. Sind die bezeichneten Personen oder der Aufenthalt derselben nicht bekannt, so erfolgt die Aufforderung durch einmalige Bekanntmachung in den für die Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern (Handelsgesetzbuch Art. 13, 14) Auch kann die Einrückung der Bekanntmachung noch in andere Blätter angeordnet werden. Das Gericht entscheidet über den erhobenen Widerspruch. Gegen den einen Widerspruch zurückweisenden Beschluß findet binnen der Notfrist von zwei Wochen Beschwerde nach Maßgabe der in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen statt. Eine hiernach zulässige Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergehenden Entscheidung ist an die gleiche Notfrist gebunden.

Falsches Geld. — Die »Leipz. Btg.« berichtet nach »Hänfel's Notizblatt« über folgende falsche Stücke: Reichsbankenscheine zu 50 M v. 10. Jan. 1882: Papier glatter, dünner, Farben blasser, Schrift der Strafanzeige verschwommen; — do.: das starke mit Fasernstreifen versehene Papier der echten Scheine ist durch Auskleben von Fasern, Haaren und Papier nachgeahmt. Die Fälschung ist durch Eintauchen der Scheine in lauwarmes Wasser leicht zu ermitteln; — do. 5 M: 1/2 cm schmaler, Papier gewöhnlich, Wasserzeichen fehlt, Druck und Färbung blasser. — do. 50 M: leichte Verwaschbarkeit. Reichsbanknoten zu 100 M: Ziffern auf der Rückseite größer und braunrot, statt hellrot; — do.: Wasserzeichen mangelhaft, blaue Färbung heller; — Reichsbankenscheine zu 20 M 1882, A., in der Höhe um 242 mm zu groß; — Reichsgoldmünzen zu 20, 10 und 5 M: in der Regel leichteres Gewicht und matterer Klang; — 5-, 2-, 1-M., 50-, 20-3-Stücke: leichteres Gewicht, fetter Griff, hohler Klang; — 2-M.-Stücke sächsischen Gepräges: E. 1883; 2-M.-Stücke: aus Blei, 1884, Münzzeichen A., Bildseite Neuj. J. L.

Aus dem Vereinsleben. — Der Budapester Buchhandlungs-Gehilfen-Verein »Nur Feste« hielt am 16. Februar seine Generalversammlung. Der Verein hat neulich einen Unterstützungsfond gegründet. Gewählt wurden folgende Funktionäre: Präsident: Edmund Révai (i. S. Gebr. Révai); Vizepräsident: Anton Stokovszky (i. S. J. Pfeifer); Sekretär: Ludwig Kopper (i. S. L. Aigner); Vizesekretär: Konstantin Sztrólay (i. S. P. Franke); Kassierer: Johann Nep. Fichner (i. S. Köszaróczy & Co.).

Vom Postwesen. — Die britische Postverwaltung hat neuerdings in entgegenkommender Weise Maßnahmen dahin getroffen, daß die deutsche Post für Amerika fortan am Sonntag von London nach